

Checkliste zur Auflösung einer Kolpingsfamilie

A. Bevor es zu einer Auflösung kommt:

- Kontakt aufnehmen zu Diözesanvorstand, Bezirksvorstand und Bundesverband mindestens zwei Monate bevor die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie die Auflösung beschließen möchte.
- Wurden alle Alternativen durchgesprochen und alle Lösungsvorschläge gehört?
Mögliche Alternativen sind z.B.:
 - Zusammenlegung/Fusion mit einer anderen KF
 - Vorstandsteam statt Vorsitzender
 - Vakanz riskieren und aushalten
 - Unterstützung von der Kirchengemeinde (z.B. Begleitung usw.)
 - Unterstützung vom Diözesanverband (z.B. Buchhaltung, Beratung usw.)

B. Mit dem Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung wird die KF in den Zustand der Liquidation („i.L.“) versetzt:

- Die KF benennt einen Liquidator. Es kommen z.B. folgende Personen in Frage:
 - Vorsitzende der KF
 - Schriftführer/Kassierer der KF
 - Mitglieder des Diözesanvorstandes/Rechtsträgers

C. Der Liquidator ist für Abwicklung der Auflösung verantwortlich; insbesondere:

- Begleichung von Verbindlichkeiten / Ausgleich offener Forderungen; z.B.:
 - Offene Mitgliedsbeiträge müssen beglichen werden
 - (Miet-)Verträge etc. müssen bezahlt und aufgelöst werden
- Kontakt zu Mitgliedern
- Kontakt zum Diözesanverband / zum Bundesverband
- Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. sind mit dem Diözesanverband zu klären, bzw. an diesen zu übergeben.
- Mittelverwendung auch nach Auflösungsbeschluss nur satzungsgemäß möglich
- Vermögensüberführung bei Auflösung laut Satzung

D. Mitgliedschaft kann fortgesetzt werden

- in einer benachbarten/anderen KF
- in Form einer Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband/Bundesverband
- zukünftig evtl. in Form einer Kolpinggemeinschaft

E. Die Auflösung einer KF erfolgt endgültig durch formale Bestätigung/Beschluss des Diözesanvorstandes und des Bundesverbandes

- Es folgt eine schriftliche Auflösungsbestätigung des Bundesverbandes.

F. Dem jahrelang Geleisteten & Geschaffenen einen würdigen Abschluss geben; z.B.:

- Abschlussfest
- Abschiedsgottesdienst

Auszug aus der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland vom 27.10.2012

§ 12 Auflösung der Kolpingsfamilie

(1) Die Absicht einer Auflösung der Kolpingsfamilie ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie dem Kolpingwerk Deutschland und dem zuständigen Diözesanverband schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland die Kolpingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Kolpingsfamilie zu ermöglichen.

(3) Ist der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Kolpingsfamilie in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium hat der Vorstand / haben die Liquidatoren der Kolpingsfamilie das Kolpingwerk Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden Fragen zu klären, insbesondere

a) die Begleichung von Forderungen des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Kolpingsfamilie,

b) die Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte,

c) den Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel, Vermögenswerten usw.

Auszug aus der Mustersatzung der Kolpingsfamilien vom 27.10.2012

§ 13 Auflösung der Kolpingsfamilie

(1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür eingeladenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand einzuladen sind; soweit im Diözesanverband weitere überörtliche Untergliederungen gemäß § 4 Ziffer 4 Organisationsstatut bestehen, sind auch die Vorstände dieser überörtlichen Untergliederungen einzuladen. Die Einladung muss mindestens zwei Monate vor der Versammlung erfolgen. Das Kolpingwerk Deutschland ist mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

Für den Beschluss ist eine 4/5-Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kolpingsfamilie erforderlich.

(2) Der Diözesanverband begleitet in Abstimmung mit dem Kolpingwerk Deutschland die Kolpingsfamilie, um einen Weg zu suchen, den Fortbestand der Kolpingsfamilie zu ermöglichen.

(3) Wird der Beschluss über die Auflösung gefasst, tritt die Kolpingsfamilie in die Liquidation ein. Im Liquidationsstadium haben der Vorstand / die Liquidatoren der Kolpingsfamilie das Kolpingwerk Deutschland und den Diözesanverband zu kontaktieren, um die in der Liquidation anstehenden verbandlichen Fragen zu klären, insbesondere

a) Begleichung von Forderungen des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen gegen die Kolpingsfamilie,

b) Sicherung der Rechte an dem Namen „Kolping“ und der anderen im Namensstatut genannten Rechte des Kolpingwerkes Deutschland und seiner Untergliederungen,

c) Verbleib von Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. gemäß Absatz 5.

(4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Rechtsträger des Diözesanverbandes, den Kolpingwerk Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart e.V., ersatzweise an den Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart selbst oder – sofern der Diözesanverband beziehungsweise der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist – an den Deutsche Kolpingsfamilie e.V. mit Sitz in Köln. Das Vermögen ist von diesen jeweils ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

(5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes oder des Kolpingwerkes Deutschland über.